

Satzung des Imkervereins Zehdenick und Umgebung (1907) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Imkerverein hat seinen Sitz in Zehdenick, Landkreis Oberhavel und erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Zehdenick und Umgebung. Er gehört dem Landesverband Brandenburg an und trägt den Namen:

„Imkerverein Zehdenick und Umgebung (1907) e.V.“.

Der Imkerverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Bereich wohnhaften Imker als Mitglieder zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei und dient dem Gemeinwohl. Der Imkerverein stellt sich im Besonderen folgende Ziele:

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung, die Beratung seiner Mitglieder in fachlichen Fragen der Bienenzucht, die Förderung der Zuchtmaßnahmen und des Wanderwesens, die Verbesserung der Bienenweide, sowie die Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
2. Der Verein fördert den Natur- und Landschaftsschutz, indem seine Mitglieder für die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene sorgen. Die Versorgung der Landschaft mit Bienenvölkern trägt maßgeblich zur Bestäubung der Wild- und Kulturpflanzen bei. Die Blütenbestäubung dieser Pflanzen durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Entwicklung und Erhaltung des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Versorgung der Tiere und eine Verbesserung der Erträge in Landwirtschaft und Obstbau.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 3a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein bemüht sich, durch Öffentlichkeitsarbeit (Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Gäste am Bienenstand, Führung von Schulklassen), der Bevölkerung die ökologische Bedeutung der Biene im Haushalt der Natur nahe zu bringen.

5. Ziel ist auch die Förderung, Ausbildung und Betreuung von Jungimkern zur Nachwuchsgewinnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Imkerverein können alle im Vereinsgebiet ansässigen und volljährigen Imker werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4. Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich für die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Imkervereins verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

6. Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren ohne eigenes Einkommen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

7. Mitglied im Imkerverein können auch Nichtimker werden, die sich für die Förderung und Entwicklung der Bienenzucht interessieren. Fördernde (passive) Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Imkervereins teilnehmen, haben allerdings in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung durch den Imkerverein. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur Nutzung und Teilnahme offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuarbeiten.
2. Ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
3. Die festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
2. Durch den Tod des Mitgliedes.
3. Durch den Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Vorstand des Landesverbandes innerhalb von vier Wochen eingelegt werden. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen.

§ 6 Struktur und Organe

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese findet mindestens ein Mal im Jahr statt, die Versammlung ist außerhalb der festgelegten Zeiten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Beschlussfassung der Versammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder notwendig. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission für die Dauer von drei Jahren, diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand
Dieser besteht aus drei Mitgliedern: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und dem Kassierer. Der Vorstand kann erweitert werden um Obleute, denen besondere Aufgaben (z.B. Jugendarbeit, Zuchtwesen, Gesundheitswesen usw.) durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden können.

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen, darunter der 1. und oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sind zuständig für notarielle Beurkundungen und Satzungsänderungen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beratende Funktion und sind ohne Stimmberechtigung.

Der Vorstand vertritt im Verein den Rechtsverkehr und organisiert auf der Grundlage des Statuts die Arbeit des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung einmal im Jahr rechenschaftspflichtig und arbeitet ehrenamtlich. Beschlüsse werden im Vorstand durch Stimmenmehrheit gefasst.

3. Kassenführung und -prüfung

Der Kassenverwalter ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sämtliche Belege über Ausgaben sind vom Vorsitzenden zu zeichnen.

4. Die Revisionskommission

Diese besteht aus drei Mitgliedern, welche sich einen Vorsitzenden wählen.

§ 7 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Revision durchgeführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt dazu eine Kommission. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Diese findet im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Jahreshauptversammlung obliegt die Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 9 Finanzierung des Imkervereins

Diese erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Die Höhe ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Jahresbeitrag, welcher sich aus dem Mitgliedsbeitrag, den Beitrag für den Landesverband und den Deutschen Imkerbund sowie Versicherungsbeiträgen zusammensetzt, wird jedem Mitglied auf der letzten Mitgliederversammlung des Jahres mitgeteilt. Dieser ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres für das Folgejahr im Voraus zu entrichten. Hat ein Mitglied seinen Beitrag nicht zum Stichtag geleistet, ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Kommt ein Mitglied der Zahlungsaufforderung bis zum 31.12. des Jahres nicht nach, sind Mahngebühren in Höhe von fünf Euro je begonnenen Monat fällig.

Bei mehr als drei Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Imkerverein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auflösen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zehdenick, die es zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27. Februar 2016 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine öffentliche Bekanntmachung ist gemäß Satzungstext nicht vorgesehen.